Charter Audit Committee

Schindler Holding AG

Anhang II

Version Dezember 2022

1. KONSTITUIERUNG 3
2. BEFUGNISSE UND AUFGABEN 3
3. SITZUNGEN, ENTSCHEIDE UND BERICHTERSTATTUNG 5
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 6

1. KONSTITUIERUNG

Das Audit Committee (**AC**) besteht aus mindestens drei VR-Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder sollen nicht-exekutiv und vorzugsweise unabhängig sein.

Die Mehrheit der AC-Mitglieder, inkl. der AC-Vorsitzende, soll fundierte Kenntnisse in Finanzfragen besitzen.

2. BEFUGNISSE UND AUFGABEN

1 Das AC hat die folgenden Befugnisse und Aufgaben:

Betreffend finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung:

a) Überprüfung und Genehmigung der finanziellen Quartalsberichte der Gesellschaft und der Gruppe;

b) Überprüfung der Halbjahres- und Jahresfinanzberichte sowie der erforderlichen Berichte zu nichtfinanziellen Belangen (z.B. gemäss Art. 964a OR) der Gesellschaft und der Gruppe und Empfehlung an den VR zur Genehmigung;

c) Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der Rechnungslegungsprinzipien und -richtlinien der Gesellschaft und der Gruppe sowie der internen Kontrolle über die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung.

Betreffend Revisionsstelle:

d) Vorschläge betreffend Nomination und Abberufung der Revisionsstelle, zur Genehmigung durch den VR und zur Wahl durch die GV;

e) Genehmigung des Honorars der Revisionsstelle;

f) Überprüfung der Qualifikationen, der Leistung und der Unabhängigkeit der Revisionsstelle sowie Prüfung, ob die Qualitätskontrollen der Revisionsstelle angemessen sind;

g) Sicherstellung, dass der leitende Revisor alle 7 Jahre gewechselt wird;

h) zusammen mit der Revisionsstelle Besprechung der Prüfresultate, insbesondere unübliche Punkte sowie Offenlegungen im Revisionsbericht;

i) Genehmigung von nicht prüfungsbezogenen Dienstleistungen der Revisionsstelle von über CHF 500 000 pro Auftrag.

Betreffend Risk-Management:

j) Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Unternehmensrisikomanagement-Prozesses (Enterprise Risk Management Process; ERM);

Betreffend Global Assurance, die verschiedenen Compliance-Funktionen und Global Cyber Security:

k) periodische Überprüfung der Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz von Global Assurance, der verschiedenen Compliance-Funktionen und von Global Cyber Security sowie Erlass von Instruktionen und Empfehlungen im Zusammenhang mit deren Aufgaben, Organisation, Arbeitsabläufen und Budget;

l) periodische Beurteilung der individuellen Qualifikationen und Fachkenntnisse sowie der Unabhängigkeit und Leistung des Head Global Assurance;

m) basierend auf der Beurteilung der Risiken und den Anforderungen des VR und des VRA, des Input des CEO und weiterer KL-Mitglieder sowie den Vorschlägen der zuständigen Verantwortlichen: Überprüfung und Genehmigung der jährlichen internen Prüfprogramme von Global Assurance, der verschiedenen Compliance-Funktionen sowie von Global Cyber Security;

n) Überprüfung von Existenz und Wirksamkeit des Risiko-Assessment zur Identifizierung von wesentlichen Menschenrechts-Risiken im Zusammenhang mit Schindlers Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights ("UNGPs")

o) Einleitung, Führung und Überwachung von internen Prüfungen und Untersuchungen, soweit dies als notwendig erachtet wird;

p) Überprüfung aller «roten» Prüfberichte von Global Assurance sowie der verschiedenen Compliance-Funktionen, um sicherzustellen, dass:

   – wesentliche oder systemische Risiken entdeckt werden;

   – das Management angemessene Korrekturmassnahmen umsetzt;

   – durch Linienverantwortliche vorgeschlagene oder verhängte Sanktionen hinsichtlich Angemessenheit und Rechtzeitigkeit konsistent sind;

q) Überprüfung von Statusberichten betreffend Umsetzungsmassnahmen, welche von Global Assurance, den verschiedenen Compliance-Funktionen und von Global Cyber Security erlassen wurden;

r) Überprüfung der Existenz eines angemessenen Whistleblowing-Mechanismus und periodische Überprüfung von Mitarbeitereingaben, die Anliegen oder Bedenken zu fragwürdigen Rechnungslegungs-, Prüfungs-, Compliance- und anderen Angelegenheiten enthalten;

s) Erlass von Sanktionen bei Verletzung der Meldepflichten, die gemäss internen Vorschriften bei Management-Transaktionen gelten;

t) Entscheid über die Verwirkung von Bonus-Aktien und zugeteilten Optionen aufgrund von schwerwiegenden Code of Conduct Verletzungen (sog. «Key Violations»), im Rahmen des in den Bonus-Aktien- und Options-Plänen vorgesehenen Ermessens; der Verwaltungsrat wird entsprechend informiert;

u) Erlass von oder Empfehlungen für neue Regeln in der Form von Organisationsnormen, Direktiven, Instruktionen oder Klarstellungen im Zusammenhang mit dem Code of Conduct;

v) Entlassung oder Abberufung des Head Global Assurance (gemäss Artikel 8 Abs. 2 GLR).

2 Der Vorsitzende des AC hat die folgenden Befugnisse und Aufgaben:

a) Genehmigung von nicht-prüfungsbezogenen Dienstleistungen der Revisionsstelle zwischen CHF 100 000 und CHF 500 000 pro Auftrag;

b) Ausübung des Vetorechts bei Sanktionen, welche für Compliance-Verletzungen gemäss den internen Compliance Sanctioning Guidelines verhängt wurden; und

c) Beauftragung des Head Global Assurance mit besonderen Aufgaben;

d) Periodische Beurteilung der individuellen Qualifikation, Fachkenntnisse, Unabhängigkeit und Leistung der Leiter der verschiedenen Compliance-Funktionen zusammen mit den jeweiligen Vorgesetzten.

3 Weitere Befugnisse und Aufgaben, welche an das AC und den Vorsitzenden des AC delegiert sind, finden sich in **Anhang I** zum GLR.

4 Das AC wird durch den Head Global Assurance unterstützt. Dieser koordiniert die verschiedenen Audit- und Compliance-Funktionen und führt gemeinsame Instrumente und Prozesse sowie die interne Verwaltung von ONs ein.

3. SITZUNGEN, ENTSCHEIDE UND BERICHTERSTATTUNG

1 Das AC trifft sich mindestens viermal im Jahr. Mindestens zwei AC-Mitglieder müssen zur Beschlussfassung anwesend sein.

2 Der Head Global Assurance erstellt ein schriftliches Protokoll der AC-Sitzungen.

3 Der Vorsitzende des AC kann zu den Sitzungen nach seinem Ermessen jegliche Personen (extern oder intern) einladen.

4 Der Vorsitzende des AC trifft sich regelmässig mit dem Head Global Assurance und den Leitern der verschiedenen Compliance-Funktionen oder deren Vorgesetzten.

5 Der Vorsitzende des AC erstattet dem VR Bericht über die Aktivitäten, Erkenntnisse und wichtigsten Entscheide des AC.

6 Sofern hierin nicht anderweitig geregelt, sind Artikel 3.3 – 3.5 des GLR auf das AC analog anwendbar.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1 Gültigkeit:

Der Charter für das AC trat am 1. August 2012 in Kraft und wurde am 11. Februar 2013, 26. September 2016, 16. August 2018 und 13. Dezember 2022 geändert.

2 Überprüfung:

Dieser Charter soll auf Antrag des AC oder des VRP bzw. mindestens alle drei Jahre durch den VR überprüft werden.

Verbindlich ist die englische Originalversion